vilibus (von welchen gantz kein zweifel / vnd das Löbl: Landtmarschalische Gericht / vermüg täglicher Spörr: Inventur: vnd Gerhaabschafften / in continuâ Possessione ist / als nunmehr nach dem erlangten Privilegio auch in Criminalibus aller LandtLeuthen Fundamentalis, constans & perpetua Instantia, hingegen der Hoff-Dienst nur ein Accidens, durch eines jeden Todt / oder sonsten veränderlich ist.

Articulus III.

Wie es mit denen Sessionen gehalten werden solle / Kayserliche Resolution vom 17. Julij, Anno 1642.

ON der Römisch: Kayserl: auch zu Hungarn vnd Böhaimb / Königlichen Mayestät / Vnsers allergenädigisten Herrn wegen / durch die N: Oe: Regierung hochsternennt Ihr Kays: May: Rath / Cammerern / LandtMarschallen / vnd Erb-Hoffmaistern / in Oesterreich vnter der Ennß / Herrn Johann Frantzen Trautson / Graffen zu Falckenstain / ꝛc. hiemit anzuzaigen; Demnach N: vnd N: die Zween obern Politische N: Oe: LandtStändt gehorsambist vorbracht / ob wollen höchstgedacht Ihr Kays: May: sich zum Andertenmal allergnädigist Resolviert, daß bey denen Criminal Processen, die ordinari Beysitzer den vorzug haben / so eraigneten sich doch anjetzo ferrere difficulteten, daß fast jederzeit die beruefferne auß denen Landts Mitglidern sich weiters in angedeutem Iudicio gebrauchen zulassen / bedencken truegen / also daß hierdurch ermelte Criminal Process erligen verbliben; Zu hinlegung aber gehörter differenz erachteten Sie Ständt gehorsambist / dises nemblich das fürträglichste Mitl zuseyn / wann es dem / im Hertzogthumb Steyr observierten Gebrauch nach gehalten / alle vnd jede anwesente / auß denen Zween obern Politischen Ständten / ad Criminale Iudicium beruefferen / vnd es der Session vnd vmbfrag halber / nach dem Standt vnd Aelter / wie sonst in denen Landtagshandlungen geschehen pflege / observiert wurde /

de / doch daß vnter Zwölffen / als auß jeden Standt Sechsen nichts geschlossen werden solle / zu welchem Modo practicandi dann vmb sovil mehr Vrsach vnd Anlaitung geben thäte / alldieweilen der Criminal Proceſs bey jhnen Ständten sich nur biß zu außschliessung der Landtmannschafft ersträckte / wie nun die an: vnd auffnemmung der LandtLeuth von den Ständten ins gemain solcher gestalt beschehe / also auch die Excludierung in solchen fällen gleichfals billich von denenselben vorzunemmen seye. Dannenhero gebetten / Ihr Kayſ: May: geruheten die allergnädigiste verordnung zuthuen / damit solches jhme Herrn LandtMarschallen hinfüro in Criminal Iudicio dergestallt zuhalten / ehistes intimiert werden möchte:

Wann dann mehr höchsternennt Ihr Kayſ: May: hierauff vber gehöriger Orthen abgefordert: auch einkommene Bericht vnd Guetachten / ſub dato den 17. Iulij, sich allergnädigist Reſolviert, vnd die Seſſiones bey gemeltem Iudicio, als wie im Landt Steyr (welche Ständte eben dergleichen älters Privilegium in Criminalibus zu judicieren haben) zuhalten / jedoch auff gnädigistes wolgefallen Ihro belieben lassen / daß nemblich Herr LandtMarschall / oder in seinem abwesen der Landt vnter Marschall / nicht jederzeit die Beysitzer / oder andere gewisse Personen zuerküsen verbunden seyn / sondern ihnen beeden bevorstehen solle / gleich wie in auffnemmung in die Landtmannschafft / ain jedwederer desselben Standts concurriert, also auch bey der außschliessung / oder nicht (welches noch von ainer mehrern Wichtigkeit ist) beede anwesende Ständt / ohne vnterschidt / wie sonsten zu ainer Landtagshandlung beschicht / zuberueffen / doch gleichwol aber vnter ainer gewissen Anzahl / als auß jeden obern Politischen Standt Sechs / vnd also ausser sein deß LandtMarschallen / oder Landt vnter Marschallen / Zwölff Personen zuschöpffen. Dessen man ihne Herrn LandtMarschallen hiemit erindern wollen. Actum Wienn den 23. Iulij, im 1642. Jahr.

WIrdt also practiciert, daß die Vota alternativè vom Herrn / auff den Ritter / wider auff Herrn / ꝛc. begert werden / vngeachtet bey denen LandtsRechten die im HerrnStandt alle zuvor / hernach erst der RitterStandt Votiert, die Vrsach dessen mag seyn / weilen zwar in allen Tribunalien der Herrn Banck / vor der Ritter Banck

Vo-

Votiert, in dem Criminal Iudicio aber sitzen die Assessores nicht als Kays: Räthe / massen sie auch nicht schwören / sondern sitzen als Ständte / vnd dahero wie in andern Landtschaffts Sachen / also auch in disen Criminalien alternativè schliessen:

Diser alternierte Modus der Vmbfrag hat laut Prothocolls angefangen practiciert zuwerden / den 7. Septembris, Anno 1644.

Sonsten bestehet die Session gemainiglich in disem:

1. Proponiert Herr LandtMarschall / warumben zu dem Adelichen Criminal Iudicio angesagt:

2. Wirdt der Reus sambt seinem Advocaten für: vnd die Thür männiglichen offen gelassen:

3. Landtschreiber stehet neben Herrn LandtMarschall / vnd liset die Crida sambt der Execution offentlich ab:

4. Fürbietter ruefft / ob jemandt verhanden / so den Reum anzuklagen willens / zum ersten / anderten / vnd drittenmahl.

5. Reus, oder dessen Advocat ruefft an / vnd wann kein Anklager verhanden / bittet er vmb absolvierung.

6. Reus tritt ab / vnd wirdt denen Votis gemäß / derselbe von männigliches Klag absolviert, ihme aber die Purgation gegen dem Löbl: Gericht ex Officio aufferlegt.

7. Das Vrthl wirdt zu Ständten geschriben / vnnd vnterschriben vom Herrn LandtMarschallen / Herrn Assessorn, vnnd Landtschreiber.

8. Reus wirdt fürgelassen / das Vrthl / wann solches interlocutoriè ergangen / publiciert, vnd wann selbiger ain Salvum Conductum hat / thuet er mit ainem Handtstraich angeloben / jedesmahl auff begehren zuerscheinen.

Auff solche weiß werden mutatis mutandis fast alle Sessionen absolviert.

Wann aber das Vrthl definitivè ergangen / muß solches vorhero der Hochlöblichen Regierung vbergeben / so dann erst publiciert werden.

AR-